ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

Schutzzoll auf Arbeit?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (1995) : Schutzzoll auf Arbeit?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 7, pp. 342-343

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/137255

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Schutzzoll auf Arbeit?

Hans-Hagen Härtel

Nach dem Scheitern einer Entsenderichtlinie in der EU scheint die Bundesregierung zu einem nationalen Alleingang entschlossen, um das „Lohn- und Sozialdumping" durch ausländische Baufirmen zu unterbinden. Die Bundesminister für Arbeit und für Wirtschaft haben sich darauf geeinigt, daß – zunächst für zwei Jahre – alle in- und ausländischen Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes verpflichtet werden sollen, ihren auf deutschen Baustellen tätigen Arbeitskräften mindestens die unterste Lohngruppe des Tarifvertrags zu zahlen. Damit soll erstmals in einer Hochlohnbranche der Tariflohn auch für solche Unternehmen verbindlich werden, die weder als Mitglied des Arbeitgeberverbandes an einen Tarifvertrag gebunden sind noch einen solchen auf Betriebsebene vereinbart haben. Bisher ist von der Möglichkeit, auch nicht tarifgebundene Firmen dem Tarifvertrag zu unterwerfen, äußerst sparsam Gebrauch gemacht worden. Von den derzeit geltenden 5000 Lohntarifverträgen wurden nur 1% als allgemeinverbindlich erklärt und dies auch nur für Tätigkeiten im Dienstleistungsgewerbe, die wesentlich geringer als die Bauberufe entlohnt werden. Die Verordnung eines Mindestlohnes von derzeit 21 DM je Stunde im Baugewerbe, der in anderen Branchen nicht einmal als Durchschnittslohn gezahlt wird, läßt sich nicht mit sozialen Motiven begründen, sondern dient dem Schutz heimischer Bauarbeiter vor Niedriglohnkonkurrenz.

Es war der ehemalige Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium Schlecht, der kürzlich daran erinnerte, daß in den fünfziger Jahren die französische Regierung die Bildung eines Gemeinsamen Marktes zunächst ablehnte, „solange die Deutschen Sozialdumping" betrieben, indem den deutschen Arbeitgebern wesentlich niedrigere Sozialbeiträge auferlegt würden als den französischen. Damals mußten die Ökonomen Politiker und Öffentlichkeit noch darüber aufklären, daß die Lohnkostenunterschiede zwischen Staaten im wesentlichen die Produktivitätsunterschiede widerspiegeln. Dies ist inzwischen allgemein anerkannt, und es herrscht im Prinzip auch Konsens, daß ein Hochlohnland nicht in allen Branchen und nicht bei allen Produktionen den Einkommensvorsprung durch Produktivitätsvorteile zu erwirtschaften vermag und sein Einkommen deshalb nur halten kann, wenn sich seine Bürger auf die Produktionen spezialisieren, bei denen die geforderten Löhne durch Produktivitätsvorteile fundiert sind.

Auf Gehör stoßen Klagen über „Lohn- und Sozialdumping" allerdings noch dort, wo die heimischen Arbeitskräfte der Niedriglohnkonkurrenz nicht mittelbar über den grenzüberschreitenden Handel ausgesetzt sind, sondern unmittelbar mit ausländischen Arbeitnehmern konkurrieren müssen. Aber auch in solchen Fällen finden sich die Betroffenen damit ab, wenn die Politik über keine wirksame Handhabe dagegen verfügt. So mußte z.B. in der Seeschiffahrt das Zweitregister eingeführt werden, das deutschen Reedereien erlaubt, auf ihren Handelsschiffen neben den deutschen Offizieren ausländische Mannschaften zu den Bedingungen ihrer Heimatländer anzuheuern. Ohne Zweitregister gäbe es wohl bald keine Handelsflotte unter deutscher Flagge mehr.

Handlungsspielraum hat die Politik indessen in Branchen, in denen die Leistungen vor Ort erbracht werden müssen und ausländische Unternehmen nur dadurch anbieten können, daß sie Arbeitskräfte in Deutschland einsetzen. Soweit ausländische Firmen oder

Selbständige sich in Deutschland als rechtlich selbständiges Gewerbe betätigen, unterliegen sie den gleichen Bedingungen wie die deutschen Wettbewerber. Sind sie tarifgebunden, so gilt für sie der Tarifvertrag, sind sie es nicht und sind die Tarifverträge auch nicht als allgemeinverbindlich erklärt, so können sie im Rahmen der Gesetze Löhne und Arbeitsbedingungen mit ihren Beschäftigten frei aushandeln.

Die Forderung nach einer Entsenderichtlinie kam deshalb auf, weil Unternehmen nach der Durchsetzung der Dienstleistungsfreiheit in der EU die Möglichkeit haben, Mitarbeiter in ein EU-Land zu entsenden, um dort Dienstleistungen, z.B. die Ausführung bestimmter Bauarbeiten als Subunternehmen, zu erbringen. Das entsendende Unternehmen verkauft seine Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages und zahlt daraus den entsandten Arbeitnehmern den frei zu vereinbarenden Lohn. Diese behalten während des befristeten Auslandsaufenthaltes ihr Arbeitsverhältnis mit ihrem Stammarbeitgeber, entrichten im Heimatland ihre Sozialbeiträge und erwerben dadurch auch dort ihren Anspruch auf entsprechende Sozialleistungen, sind aber mit ihrem Arbeitslohn im Gastland voll lohnsteuerpflichtig, obwohl sie auf viele Staatsleistungen, insbesondere auf Sozialhilfe und andere staatliche Sozialleistungen, keinen Anspruch haben.

Die zunächst gescheiterte Entsenderichtlinie sollte verhindern, daß aus der vorübergehenden eine dauerhafte Entsendung wird und sich damit die Grenzen zwischen Dienstleistungsimport und Dienstleistungsproduktion verwischen. Längerfristig entsandte Arbeitskräfte sollten deshalb nicht zu den Bedingungen des Heimatlandes, sondern des Gastlandes beschäftigt werden. Strittig war zum einen die Dauer einer nur vorübergehenden Entsendung. Erheblich mehr Zündstoff verbarg sich aber in der anderen Frage, ob die Entlohnung der entsandten Arbeitskräfte sich nach den im Gastland bestehenden Tarifverträgen richten oder nach dem dort herrschenden Arbeitsrecht ausgehandelt werden sollte. Nach geltendem Recht kann in Deutschland ein nicht tarifgebundener Bauunternehmer durchaus portugiesische Bauarbeiter zu portugiesischen Löhnen beschäftigen, sofern er sie in seinem Betrieb nicht schlechter bezahlt als gleich qualifizierte deutsche Arbeitskräfte. Die heimischen Bauarbeiter werden allerdings kaum wie etwa die Textilarbeiter mit Ausländern zu deren Heimatlöhnen konkurrieren müssen. Arbeitskräfte nehmen die Strapazen und die Kosten regionaler Mobilität nur in Kauf, wenn sie dafür deutlich mehr als zu Hause verdienen. Überdies hat der Lohnabstand zwischen entsandten und heimischen Arbeitnehmern auch etwas mit Qualifikationsunterschieden und mit den Sprach- und Landeskenntnissen zu tun. Die Entsendung von Arbeitskräften wird deshalb die deutschen Arbeitskräfte auch nicht in der Breite der Niedriglohnkonkurrenz aussetzen. Vielmehr werden die Ausländer zunächst die Arbeitsplätze besetzen, bei denen sich ihre individuellen Produktivitätsnachteile am wenigsten bemerkbar machen.

Mit dem geplanten Alleingang reagiert die Bundesregierung mit einem massiven Protektionismus. Die Festsetzung eines relativ hohen Mindestlohnes bedeutet de facto die Erhebung eines Schutzzolls auf Arbeitsleistungen. Zwar fließen dem Fiskus keine Zolleinnahmen zu, entscheidend aber ist die prohibitive Wirkung. Damit wird die Chance, daß in der bisher von Außenkonkurrenz geschützten Branche mehr Wettbewerb die Kosten für die privaten, gewerblichen und staatlichen Bauherren dämpft, nicht nur vertan, sondern auch verschlechtert. Unterdrückt wird ja nicht nur der neue Wettbewerb durch die Entsender, sondern auch der vorhandene durch nicht tarifgebundene Inlandsfirmen, die auch von Ausländern errichtet werden können. Damit wird nicht nur für entsandte, sondern auch für zugewanderte Ausländer eine Zutrittsbarriere errichtet.

Es ist zu befürchten, daß der Schritt der Bundesregierung nicht als Atempause zur Erleichterung einer notwendigen Anpassung, sondern auf breiter Front als Einladung zu protektionistischen Forderungen verstanden wird. Die Politiker müssen jedoch die Bevölkerung darauf vorbereiten, daß in einem Gemeinsamen Markt allen Unionsbürgern, zu denen in wenigen Jahren auch Polen, Tschechen und Ungarn gehören werden, in allen Regionen und Branchen Erwerbsmöglichkeiten offenstehen werden. Protektionismus vermag auf Dauer ausländische Arbeitskräfte nicht fernzuhalten. Sie würden vielmehr, da bisher legale Arbeit als illegal erklärt wird, von vornherein in die Schattenwirtschaft abwandern und von dort aus mit noch niedrigeren, aber abgabenfreien Löhnen Arbeit suchen.